

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Lorenz Hirschberger
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3472
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-NSCH-7/148/24-2026

Innsbruck, 17.07.2026

**Venet Bergbahnen AG, Zams; Umbau Pendelbahn Venet;
Verfahren nach dem TNSchG 2005;
öffentlichen Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Bezugnahme:

Mit Schreiben vom 13.05.2026, eingelangt am 19.05.2026 (OZl. 1), wurde von der Venet Bergbahnen AG, Hauptstraße 38, 6511 Zams, gesetzlich vertreten durch den Vorstand KR Anton Pletzer, um die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Umbau der Pendelban Venet angesucht.

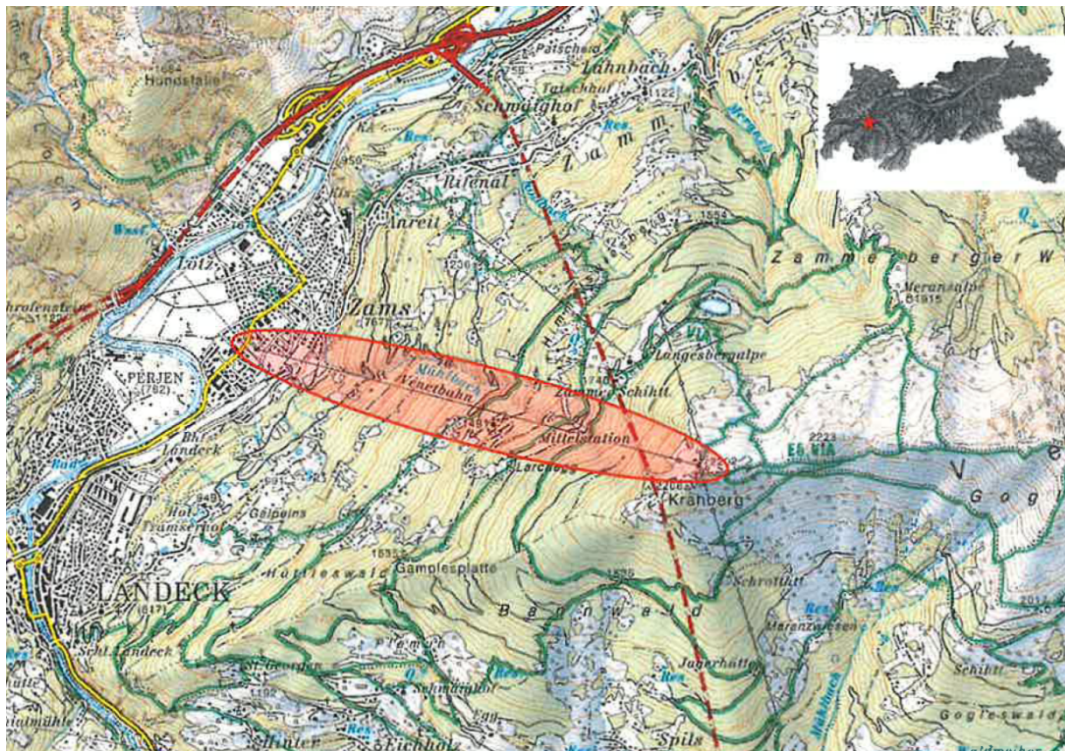
II. Projektbeschreibung:

Die Venet Bergbahnen AG betreibt in Zams die Pendelbahn Venet. Im Jahr 1967 wurde der Seilbahn die Betriebsbewilligung erteilt.

Die Pendelbahn hat eine aufrechte Konzession, wobei der Seilbahnbetrieb seit Herbst 2023 eingestellt ist.

Für die Wiederinbetriebnahme ist ein technischer Umbau der Seilbahn erforderlich.

Die Trasse der bestehenden Pendelbahn erstreckt sich über eine schräge Länge von knapp 3,5 km vom Talboden in Zams mit der Talstation in 762 m üA über vier Stützen bis zur Bergstation in 2202 m üA auf Höhe des Krahberg Gipfel.



geologisch-hydrogeologischen Gutachten vom 01.04.2026: Abb. 1: Geographischer Übersichtslageplan mit roter Umrandung des Projektgebiets (BEV 2026).

Laut Bauvorhabensbeschreibung sollen Seilbahn und Elektrotechnik der Seilbahn umgebaut werden. Konkret betrifft das:

- Antrieb
- Notantrieb
- Elektrotechnik
- Tragseile
- Zugseile

Ebenfalls sollen die beiden Kabinen generalsaniert werden.

Bei der neuen Seillinienberechnung und der aktuellen Geländevermessung hat man festgestellt, dass 5 Geländepunkte bestehen, bei denen der geforderte minimale Bodenabstand zur Kabine, bei voller Beladung und größter Schwingung, zu gering ist, weshalb an diesen Stellen eine Geländeabtragung notwendig ist (betrifft Flächen „B“ bis „E“).

Zudem muss bergseitig der Stütze 4, auf einer Länge von 8 m, ein ca. 1,5 m hoher Abrollschutz gegen Steinschlag errichtet werden, da dies als Auflage im Rahmen einer Überprüfungsverhandlung im Jahr 2023 seitens der Landesgeologie formuliert wurde.

Insgesamt wird von einer Gesamtflächeninanspruchnahme inkludierend Lagerflächen, Manipulationsflächen und Flächen für den unmittelbaren Abtrag und Einbau an Ort und Stelle, im Ausmaß von ca. 2.500 m² ausgegangen.

Die Umsetzung der Abtragarbeiten erfolgt aufgrund der schlechten Zugänglichkeit zu den Flächen B, D und E mittels Schreitbagger. Zugänglich sind diese Stellen von den Wegen oberhalb entlang der Seilbahntrasse. Die Arbeiten an den Flächen C und F können auch mit schwerem Gerät von den Wegen aus erfolgen. Der Massenausgleich von Abtrag und Aufschüttung erfolgt an Ort und Stelle.

Die vorhandene Vegetation wird schonend abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und auf die fertiggestellten Böschungen wieder aufgebracht.

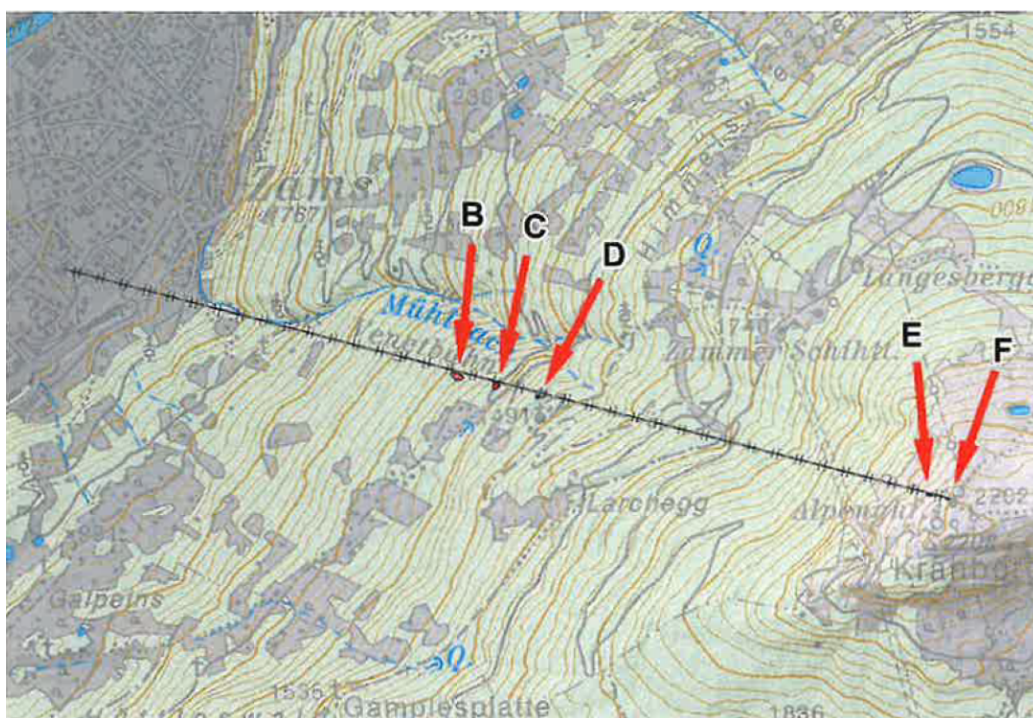
Die Baumaßnahmen sollen im Sommer bis Herbst 2026 erfolgen.

Sämtliche Bauwerke und die 4 Fachwerkstützen sollen unverändert bleiben.

Flächenabtragung

Der vegetationskundlichen Beurteilung vom 13.05.2026 sind zur Flächenabtragung insbesondere folgende Angaben zu entnehmen:

Die von der Flächenabtragung betroffenen Areale im Gesamtausmaß von etwa 1.340 m² befinden sich unterhalb der bestehenden Bahntrasse und verteilen sich auf fünf Einzelflächen in den Größenordnungen von 40 bis 720 m². Zusätzlich wird oberhalb der Stütze 4 (unmittelbar unterhalb der MN „E“) ein etwa 8 m langer und ca. 1,5 m hoher Steinschlagschutz errichtet.



Vegetationskundliche Beurteilung von Teilabschnitten der VENET Pendelbahntrasse in Bereichen geplanter Bodenabtragungen: Abbildung 1: Lage der Maßnahmenabschnitte „B“—„F“ entlang der VENET-Bahntrasse

Auf Basis einer aktualisierten Geländevermessung ergab die neue Seillinienberechnung folgende sicherheitstechnisch notwendigen Geländeabtragungen.

Flächenbezeichnung	Max, Abtragtiefe (m)	Flächenausmaß (m ²)
B	2,8	711
C	2,2	341
D	2,4	113
E	2,4	133
F	0,8	39

Gewässer

Aus dem den Einreichunterlagen beiliegenden geologisch-hydrogeologischen Gutachten vom 01.04.2026 ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung fremder Wasserrechte sowohl aufgrund der topographischen Trennung durch ein Grabengerinne der Wassernutzungen zu den Baumaßnahmen wie auch durch die geringe Eingriffstiefe aus geologisch-hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen sei.

Maßnahmen:

Bei Umsetzung des Projekts sind folgende Maßnahmen geplant:

vegetationskundliche Maßnahmen:

- Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahmen ist eine fachlich geschulte Aufsichtsperson hinzuzuziehen.
- Die Bodensubstrate sind vor Ort zu gewinnen und im Bedarfsfall in Form eines Massenausgleichs geländeangepasst im Maßnahmenbereich wieder einzubauen.
- Das Humusmaterial ist mit einer dafür geeigneten Schaufel (z.B. Wurzelrechen) vorsichtig abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern. Dabei ist darauf zu achten, dass die gelagerten Bodensoden nicht austrocknen. Daher sollten bei der Umsetzung dieser Maßnahmen günstige (feuchte) Witterungsphasen gewählt werden (bei anhaltender Trockenheit sind die abgehobenen Vegetationssoden zu wässern).
- In den hoch gelegenen Zwergstrauchbeständen wird empfohlen, die Lagerfläche für gewonnenes Pflanzenmaterial vor der Abtragung mit einer entsprechenden Folie oder einem Vlies abzudecken.
- Die bei Abtrags- und Aufschüttungsarbeiten freigelegten Flächen sind möglichst klein zu halten.
- Für die Rekultivierung der Maßnahmenflächen darf kein standortfremdes Pflanzmaterial verwendet werden.
- Bei der Wiederaufbringung der gewonnenen Humussoden ist darauf zu achten, eine kapillare Verbindung mit dem mineralischen Untergrund bzw. Schüttmaterial herzustellen (gestufter Einbau) um ein nachträgliches Austrocknen der aufgebrachten Vegetationsfragmente zu vermeiden.
- Um Störungen von sensiblen Vogelarten während der Brutzeiten zu vermeiden, sind die Maßnahmen frühestens ab Juli in den Abschnitten „B“ bis „D“ und im Abschnitt „E“ bis „F“ ab August durchzuführen.

Geologisch – hydrogeologische Maßnahmen:

- Aus allfällig vernässten Bereichen ist vor Beginn der Arbeiten das anfallende Wasser auszuleiten, wobei darauf zu achten ist, dass dies erosionssicher in versickerungsfähige Bereiche (d.h. schadlos) geschieht.
- Ein vorsichtiger Abtrag der Vegetationsdecke mit anschließend fachgerechter Zwischenlagerung bis zur Wiederaufbringung auf die fertiggestellte Böschung ist erforderlich.
- Die im Zuge der Abtrags- und Aufschüttungsarbeiten freiliegenden Flächen sind möglichst klein zu halten, um allfällige durch starke Niederschläge ausgelöste Erosionen zu verhindern.
- Ein gestufter Einbau ist vorzunehmen, um eine gute Verbindung bzw. eine Verzahnung des Urgeländes mit dem Schüttmaterial zu gewährleisten.
- Die Schütt- und Anschnittsböschungen dürfen ohne technische Sicherung nicht steiler als 2:3 ausgeführt werden und sind möglichst an das Gelände anzupassen.
- Ausschließlich feinkörnige Sedimente dürfen, wenn überhaupt nur in kleineren Partien in den zentralen Bereichen (Kernbereichen) und möglichst immer unter Beimengung von grobem Material eingebaut werden.

- Der Abrollschutz ist über eine Mindestbreite von 8 m und Mindesthöhe von 1 — 1,5 m oberhalb der Stütze 4 zu errichten.
- Sämtliche Erdbauarbeiten sind unter Aufsicht einer geologischen Baubegleitung durchzuführen.

III. Antragsunterlagen:

Eine genauere Beschreibung des geplanten Vorhabens kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

Das Einreichprojekt liegt bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

IV. Mündliche Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in der Folge AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025, findet über dieses Ansuchen die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 05.08.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

um 09:00 Uhr

Landhaus 1, 1. Stock, Besprechungszimmer B150,

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

statt.

V. Hinweise:

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B.

Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Eva Matt